

II-3359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 159/A
Präs.: 23. OKT. 1985

der Abgeordneten Dr. Gradenegger, Hintermayer, Reicht
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz,
BGBI.Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBI.Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBI.Nr. 365/1970
sowie der Bundesgesetze BGBI.Nr. 338/1971, 646/1975,
618/1977, 646/1978, 561/1980 und 597/1983 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Postgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980 und 597/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 lauten die Betragsangaben statt "500" "1000" und statt "2000" "2500".
2. § 17 Abs. 6 Z 3 letzter Satz der Anlage 1 lautet: "Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Orts-, Leitstrecken- oder Leitgebietsbund mindestens zehn Sendungen enthalten."
3. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung
Standardsendungen	5,-
Großsendungen bis Grenze	
100	7,50
250	10,-
500	13,50
1 000	22,-
2 000	31,-

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung
Standardsendungen	4,-
Großsendungen	
100	5,50
250	8,50
500	18,-
1 000	26,-
2 000	

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Sendung
Je Postkarte	4,-

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

1. Massensendungen ohne Anschrift:

	Gewicht je Sendung	Schaltung
Gramm		
10	0,55	
20	0,70	
30	0,75	
50	0,85	
70	1,05	
100	1,20	
150	1,65	
200	2,20	
250	2,75	

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Österreich:

Standardsendungen 1,80

	Gewicht	Schaltung
Gramm		
50	2,10	
100	2,60	
250	3,70	
500	6,60	
1 000	13,-	
2 000	19,50	

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostenkant werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leistungser- oder Leistungsaufbunden, zusammengefasst in seiten der Leistzess 1:

Standardsendungen 2,10

	Gewicht	Schaltung
Gramm		
50	2,40	
100	2,90	
250	4,-	
500	7,30	
1 000	14,-	
2 000	21,30	

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenabunden:

Standardsendungen 2,30

	Gewicht	Schaltung
Gramm		
50	2,50	
100	3,10	
250	4,20	
500	7,80	
1 000	14,50	
2 000	22,-	

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

	Schaltung
1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 10 Gramm:	
je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 10 Gramm:	
je Kilogramm	6,-
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Sammelzusammensetzung einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm:	
je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm:	
je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeförderungsgebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

	Schaltung
Gewicht	
50	2,10
100	2,60
250	3,70
500	6,60
1 000	13,-
2 000	19,50

2. Erhöhung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Goldbogen:

	Schaltung
bis 5	500,-
bis 5 1 000,-	10,-
bis 5 10 000,-	20,-
über 5 10 000,-	30,-
	1 vom Tausend das auf volle Tausend aufgerundete Betrag, höchstens 5 250,-

§ 8. Nachahmen:

Nachahmungsgebühr

	Schaltung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	12,-
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	22,-

§ 9. Postaufträge:**Postauftragsgebühr**

	Sendung je Paket mit Brief- umschlag	
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	20,-	
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	30,-	

§ 10. Zeitungsbezugsgelehr:

	Sendung	
Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	5,-	

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibengebühr	17,-	
2. Wertgebühr: 1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe		
3. Eilgebühr: je Briefbeladung, Paket oder Geldbetrag	20,-	
4. Sperrungsgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1		
5. Übernahmabestätigungsgebühr ...	17,-	
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	17,-	
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer beschleunigten Postsendung, eines sichbeschleunigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	10,-	
8. Behandlungsgebühr	20,-	

§ 12. Paketverschlagsgebühr:

	Sendung	
je Paket über 2 kg	15,-	

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

	Sendung	
je Anweisung	15,-	

§ 14. Sonstige Gebühren

	Sendung	
1. Einsammlungsgebühr je Paket	5,-	
2. Spätingebühr je Sendung oder Geldbetrag	5,-	
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,-	
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebereinigung (Bereinigungsgebühr) je Bereinigung	6,-	
5. Fachgebühren:		
5.1. Brieffachgebühr monatlich ..	10,-	
5.2. Paketfachgebühr monatlich ..	200,-	
5.3. Geldfachgebühr monatlich ..	10,-	
6. Postagengebühr je Paket	1,5,-	
7. Lagergebühr je Paket und Tag	3,-	
8. Einliehungsgebühr:		
8.1. je Ausverwendung	0,50	
8.2. je sonstige Sendung	3,-	
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzulässigkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	1,-	
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:		
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,-	
10.2. je weitere drei Monate	12,-	
11. Postverlagnachgebühr, Gebühr für die Ausverwendung einer Postübernahmekarte	10,-	
12. Taschengebühr monatlich	20,-	
13. Nachforschungsgebühr:		
13.1. je Sendung oder Geldbetrag ..	2,-	
13.2. Mehrkosten je Sendung ..	2,-	

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

Der gegenständliche Gesetzesantrag, der eine Erhöhung der Postgebühren ab 1. Februar 1986 um durchschnittlich rund 9,5 % vorsieht, zielt - als Beitrag der Post zu einer weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes - auf das Erreichen von Mehreinnahmen im Jahr 1986 von rund 750 Mio. S ab.

Diese Maßnahme zur Budgetentlastung ist auch betrieblich gerechtfertigt, da sie die trotz Ausschöpfung aller Rationalisierungsmaßnahmen im Leistungsbereich Postdienst bestehende Kostenunterdeckung vermindert. Der Kostendeckungsgrad im Postdienst ist durch betriebliche Maßnahmen allein nicht zu verbessern, was sich auch dadurch zeigt, daß die im Zeitraum 1976-1984 erzielte Steigerung der Arbeitsproduktivität um 109 % keine wesentliche Verbesserung auf der Kostendeckungsseite bewirkte.

Der Gesetzesantrag entspricht auch der Forderung in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983, die Gebühren und Tarife in kürzeren Abständen wirtschaftlichen Änderungen anzupassen, um das Ausmaß notwendiger Gebührenerhöhungen gering zu halten.

Auch nach dem Wirksamwerden der im vorliegenden Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen, die insgesamt den Verbraucherpreisindex nur um ca. 0,016 %-Punkte erhöhen werden, werden die österreichischen Postgebühren im Rahmen des Gebührenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.